

5./x. 1916

**Kriegsdienstpflicht der Reichstagsabgeordneten.**

Von Bartholomäus v. Lanyi,

Wirkl. Geheimer Rath, Justizminister a. D.

Seit einigen Tagen wird in politischen Kreisen die Frage diskutiert, ob die militärpflichtigen Reichstagsabgeordneten zufolge der jüngst stattgefundenen Vertagung der Reichstags-sitzungen zur aktiven Militärdienstleistung einzurücken haben? Die Kontroverse hat der Umstand hervorgerufen, daß diesmal die Vertagung nicht — wie früher — mittels königlichen Reskripts, sondern mittels spontanen Beschlusses des Abgeordnetenhauses erfolgte und daß — nachdem in diesem Falle die Wiederaufnahme der Parlamentsberatungen eine autonome Thätigkeit der Volksvertretung, d. h. der diesbezügliche Antrag einer gewissen Anzahl von Reichstagsabgeordneten zu bewirken vermag, die Session des Reichstages im strengkonstitutionellen Sinne rechtlich fortbestehe und daß daher den Abgeordneten auch während dieser Pause gewisse Funktionen obliegen.

Manche wollen daraus die Schlussfolgerung ziehen, daß die militärpflichtigen Abgeordneten jetzt nicht verpflichtet seien, zu ihren Truppenkörpern einzurücken. Der Führer der Unabhängigkeitspartei hat sich in einem Zeitungscommuniqué sogar zu der Erklärung hinreißen lassen, daß ihre Einberufung verfassungswidrig wäre. Die Lösung dieser Frage ist so einfach, daß es beinahe überflüssig wäre, sich mit derselben eingehender zu befassen; die Erfahrung lehrt jedoch, daß gewisse wohlklingende Phrasen in den großen Theil der öffentlichen Meinung sehr leicht Eingang finden, besonders wenn sie unter der Devise des Verfassungs- und Gesetzes-schutzes ausgesprengt werden. Deshalb fühlen wir uns veranlaßt, den wahren Sachverhalt zu klären und zu fixiren. Die Frage der Einberufung der militärpflichtigen Reichstagsabgeordneten zur aktiven Kriegsdienstleistung hat die Gesetzgebung bereits vor Jahren entschieden. Diesbezüglich besagt der Gesetzartikel XXII vom Jahre 1889 Folgendes:

„Die in dem Verbande der Wehrmacht stehenden Mitglieder des Reichstages, die ihrer aktiven Dienstpflicht bereits entsprochen haben, können — wenn der Reichstag beisammen ist — im Frieden zur Militärdienstleistung nicht einberufen werden, es wäre denn, daß sie im Einverständnisse mit dem betreffenden Militärkommando freiwillig einrücken wollen und hiezu die Erlaubniß des Reichstages und zu diesem Zwecke einen entsprechenden Urlaub erhalten haben.

Im Mobilisirungs- und im Kriegs-falle jedoch geschieht ihre Einberufung — selbst während des Beisammenseins des Reichstages — gemäß den allgemein geltenden Einberufungsbestimmungen.“

Hieraus ist ersichtlich, daß im Frieden die Unabhängigkeit des einzelnen Parlamentsmitgliedes, sowie die ungestörte Funktionirung der Legislative dem Immunitätsprinzip entsprechend vollkommen gewahrt ist, — im Kriege jedoch kann dieser Standpunkt in seiner vollen rechtlichen Bedeutung keineswegs aufrechterhalten werden. Bereits zu wiederholtenmalen haben wir darauf hingewiesen, daß im Kriege hinsichtlich der Vertheilung und Handhabung der Staatsgewalten